



# Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 7

Juni 2017

*Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes  
Informationsmaterial auf der Homepage  
Abgabe von Verdachtsmeldungen*

Am 26. Juni 2017 ist das neue [Geldwäschegesetz](#) (GwG) in Kraft getreten, womit die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen wird ein [kurzer Überblick](#) gegeben, welche Veränderungen auf die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zukommen.

Aktuell werden neue bundeseinheitliche Merkblätter und Broschüren erstellt. Eine erste Basisinformation wird voraussichtlich Anfang Juli veröffentlicht werden.

In der Zeit vom 26. Juni bis 31. August 2017 sind Verdachtsmeldungen ausschließlich per Fax (0221/672-3990) an die neue Zentrale Verdachtsmeldestelle „FIU“ bei der Generalzolldirektion möglich.

Das bei Meldungen per Fax zu nutzende amtliche Meldeformular wird im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> abrufbar sein (Formularcenter → Unternehmen → [FIU](#)).

Weitere Hinweise zur zukünftigen Abgabe von Verdachtsmeldungen erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen.

## **Regierungspräsidium Gießen:**

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
35390 Gießen  
Telefon: 0641 303-3388  
Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“